

Privatschulen und die soziale Frage: Wirkung rechtlicher Vorgaben zum Sonderungsverbot in den Bundesländern

Marcel Helbig, Rita Nikolai, Michael Wrase

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Helbig, Marcel, Rita Nikolai, and Michael Wrase. 2017. "Privatschulen und die soziale Frage: Wirkung rechtlicher Vorgaben zum Sonderungsverbot in den Bundesländern." *Leviathan* 45 (3): 357–80. <https://doi.org/10.5771/0340-0425-2017-3-357>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright



Privatschulen und die soziale Frage

Wirkung rechtlicher Vorgaben zum Sonderungsverbot in den Bundesländern

1. Einleitung¹

Der Anteil von Schüler*innen, die eine Privatschule besuchen, ist in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich angestiegen. Besuchten 1992 noch 4,8 Prozent aller Schüler*innen eine Privatschule,² so betrug ihr Anteil 2015 an den allgemeinbildenden Schulen 8,8 Prozent.³ Der Anteil der privaten Schulen legte im gleichen Zeitraum von 4,5 Prozent auf 10,8 Prozent sogar noch deutlicher zu. Diese Steigerung kann nicht allein mit einem Nachholbedarf in den ostdeutschen Bundesländern seit der Wiedervereinigung erklärt werden, denn ein Anstieg der Zahl der Privatschüler*innen ist nicht nur in den ostdeutschen Bundesländern, sondern auch in den Stadtstaaten beziehungsweise Großstädten sowie in bevölkerungsarmen Regionen in Ost- und Westdeutschland zu beobachten.⁴

Das Interesse an der Entwicklung von Privatschulen und ihren Auswirkungen auf soziale Ungleichheiten ist in der Bildungsforschung in den letzten Jahren gestiegen.⁵ Privatschulen gelten dabei als Schulen für die »Kompensation für Lücken im staatlichen Angebot und als Ausgleich für subjektiv empfundene Strukturmängel der öffentlichen Schulen«.⁶ Vor dem Hintergrund der zunehmenden Relevanz von Bildungsabschlüssen für Bildungs- und Berufskarrieren und für die soziale Stellung erhoffen sich Eltern bei der Wahl von Privatschulen eine optimale Förderung ihrer Kinder.⁷

1 Im Falle von Rita Nikolai erfolgte der Beitrag im Rahmen eines geförderten Heisenberg-Stipendiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Förderkennzeichen: NI 1371/4-1). Wir danken der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie dem Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz für die Bereitstellung der Daten, die unseren Analysen zugrunde liegen. Ebenso danken wir den Gutachter*innen und Reinhard Blomert für wertvolle Hinweise.

2 Bei Privatschulen wird zwischen Ersatz- und Ergänzungsschulen unterschieden. Nur Ersatzschulen erhalten staatliche Subventionen, und an diesen können Schüler*innen auch ihre Schulpflicht erfüllen. Synonym verwendet werden in der Literatur die Begriffe »private Schulen«, »Privatschulen« sowie »Schulen in freier Trägerschaft«. Wenn wir im Folgenden von Privatschulen sprechen, beziehen wir uns auf Ersatzschulen und auch nur auf die allgemeinbildenden und nicht auf die berufsbildenden und sonstigen Privatschulen.

3 Statistisches Bundesamt 2016.

4 Nikolai, Koinzer 2017; Helbig, Nikolai 2015, S. 133 ff.; Helbig, Nikolai 2017.

5 Gürlevik et al. 2013; Kraul 2015; Koinzer et al. 2017.

6 Füssel, Leschinsky 2008, S. 199.

7 Mayer, Koinzer 2014.

Die Zunahme der Zahl von Privatschulen ist aber nicht nur Inhalt schulpolitischer Debatten, sondern sie berührt auch weitergehende Fragen von sozialer Chancengleichheit. Denn Privatschulen gelten als Möglichkeiten zur sozialen Abgrenzung, und ihr Besuch kann eine »Form der Distinktion förder[n], die die Desintegration gesellschaftlicher Milieus vorantreibt«.⁸ Dabei ist es gerade Aufgabe der Schulpolitik beziehungsweise Schulaufsicht, neben der Sicherstellung und Verbesserung der Schulqualität auch den sozial gleichen Zugang zu Bildungswegen zu gewährleisten und individuelle Bildungsmöglichkeiten zu verbessern.

Studien zum Privatschulbesuch zeigen aber, dass Privatschüler*innen überproportional häufig aus Familien stammen, in denen die Eltern im Durchschnitt eine höhere Bildung, ein höheres Einkommen oder einen höheren sozialen Status haben als die von Kindern, die öffentliche Schulen besuchen.⁹ Diese Studien weisen zudem darauf hin, dass die soziale Spaltung beim Privatschulbesuch in den letzten Jahren eher noch größer geworden ist. Und dies, obwohl in Art. 7 Abs. 4 S. 3 des Grundgesetzes (GG) festgehalten ist, dass Privatschulen nur dann genehmigt werden sollen, wenn »eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird«. Wräse und Helbig haben im Bundesländervergleich gezeigt, dass das Sonderungsverbot des Grundgesetzes kaum bis gar nicht im Landesrecht wie auch in der Schulverwaltungspraxis konkretisiert wird.¹⁰ So unterscheiden sich die Bundesländer darin, ob sie eine Konkretisierung des Sonderungsverbots in Landesgesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsschriften vornehmen, ob eine Höchstgrenze für Schulgeld benannt wird, ob Geringverdiener*innen beziehungsweise Sozialleistungsempfänger*innen vom Schulgeld befreit sind und wie die Aufnahmepraxis an Privatschulen kontrolliert wird. Darüber hinaus besteht Unklarheit darüber, welche Auswirkungen die unterschiedlichen Regelungen und Praxen auf die soziale Zusammensetzung der Schüler*innenschaft in Privatschulen und öffentlichen Schulen haben.

Im vorliegenden Beitrag werden wir für die Bundesländer Berlin und Rheinland-Pfalz untersuchen, ob die (Nicht-)Durchsetzung des Sonderungsverbots Auswirkungen auf die soziale Selektivität des Privatschulbesuchs hat. Grundlage unserer Berechnungen sind Daten zur Anzahl von Schüler*innen mit Befreiung vom Lernmitteleigenanteil an allen allgemeinbildenden Schulen (öffentliche und privat). Lernmittelbefreiung ist ein Indikator zur Erfassung der sozialen Zusammensetzung von Schulen und bildet ab, wie viele Schüler*innen der Schulen in sozioökonomisch schwierigen Verhältnissen aufwachsen.

Die Auswirkungen der rechtlichen Regelungen auf die soziale Zusammensetzung der Schüler*innenschaft analysieren wir aus theoretischer Perspektive mithilfe des Modells der soziologischen Erklärung nach Hartmut Esser, um die Schulwahl motive von Eltern analysieren zu können (Abschnitt 2). Aus dieser Perspektive, also mithilfe dieser Rational-Choice-Methode können wir zeigen, dass schulrechtliche

8 Kraul 2017, S. 16.

9 Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016; Jungbauer-Gans et al. 2012; Lohmann et al. 2009; Weiß 2011.

10 Wräse, Helbig 2016.

Regelungen und Verwaltungspraxen zum Sonderungsverbot Auswirkungen auf die soziale Zusammensetzung der Schüler*innenschaft haben und nicht nur ökonomische, sondern auch kulturelle Barrieren und soziale Distinktionen Teil der Privatschuldynamik sind. In Abschnitt 3 legen wir dar, dass Schüler*innen mit Lernmittelbefreiung in Berlin und Rheinland-Pfalz erstens an Privatschulen untervertreten sind und zweitens diese Untervertretung viel höher ist, wenn – wie im Falle von Berlin – Schulgeld auch von Geringverdiener*innen beziehungsweise Sozialleistungsempfänger*innen erhoben wird. Drittens können wir nachweisen, dass sich die soziale Zusammensetzung der Schüler*innenschaft in Privatschulen nicht nach deren Trägerschaft unterscheidet. Denn auch konfessionelle Privatschulen, die im Vergleich zu anderen Trägern über größere finanzielle Ressourcen verfügen und weniger auf Schulgeld angewiesen sind, weisen eine höhere Selektion nach der sozialen Schicht der Familien auf als öffentliche Schulen. Viertens zeigen wir, dass sich die sozialen Schichten selbst dann ungleich auf private und öffentliche Schulen verteilen, wenn wie in Rheinland-Pfalz kein Schulgeld erhoben wird. Dieses Ergebnis ist von hoher rechtlicher Relevanz, da sich die Regelungen zur Durchsetzung des Sonderungsverbots in den Bundesländern (wenn überhaupt) bisher nur auf die Einhaltung bestimmter Schulgeldregularien beschränken, nicht aber auf die tatsächliche Durchsetzung des Sonderungsverbots.¹¹ Unser Beitrag schließt mit einer Zusammenfassung, einer Diskussion möglicher politischer Implikationen und offener Forschungsfragen (Abschnitt 4).

2. Theoretische Ansätze zu Schulwahlmotiven und Auswirkungen auf die soziale Zusammensetzung der Schüler*innenschaft

Empirische Untersuchungen zu den individuellen Bestimmungsgründen des Privatschulbesuchs gibt es kaum; das gilt sowohl im internationalen Vergleich als auch in Deutschland. Zu den wenigen Studien gehören Arbeiten von Dronkers und Avram,¹² die im internationalen Vergleich zeigen, dass es auf Basis von PISA-Daten einen Zusammenhang zwischen der elterlichen Bildung und dem Privatschulbesuch gibt. Für Deutschland konnten Jungbauer et al. und Lohmann et al. solche Zusammenhänge nachweisen.¹³ Bei der analytischen Betrachtung des Zugangs zu Privatschulen und der Unterschiede in der Zusammensetzung der Schüler*innenschaft muss bei der Schulwahl zunächst zwischen der Angebots- und der Nachfrageseite unterschieden werden:¹⁴ Zur Angebotsseite gehören die Schulverwaltung und Schulpolitik sowie die Privatschulen. Zur Nachfrageseite sind Schüler*innen und deren Eltern zu zählen.

Unsere theoretischen Überlegungen zur Angebots- und Nachfrageseite schließen sich an das von Hartmut Esser entwickelte Grundkonzept für die Erklärung sozialen

11 Wräse, Helbig 2016.

12 Dronkers, Avram 2015; Dronkers, Avram 2009.

13 Jungbauer-Gans et al. 2012; Lohmann et al. 2009.

14 Mayer, Koinzer 2014.

Handelns an. Kausale Zusammenhänge werden danach nicht über ein kollektives, kausal wirkendes allgemeines Gesetz, sondern indirekt über drei miteinander verknüpfte Schritte erklärt.¹⁵ Der erste Schritt liegt in der Bestimmung der »Logik der Situation«. Damit ist die typisierende Beschreibung der Situation gemeint, in der sich die Akteure befinden. Die Verbindung zwischen der objektiven Situation und den subjektiven Motiven und dem subjektiven Wissen der Akteure wird über sogenannte »Brückenhypothesen« rekonstruiert. Die Brückenhypothesen übersetzen die situationsabhängigen Bedingungen im zweiten Schritt in die Variablen der »Logik der Selektion« des Handelns, das heißt einer Handlungstheorie, die sich nach Esser an dem grundlegenden Prinzip der subjektiven Nutzenmaximierung orientiert.¹⁶ Nutzen meint den Zugang und die Verfügung über sozial wertvolle, für die jeweiligen Akteure interessante Ressourcen.¹⁷ Die Logik der Selektion stellt jedoch kein Nutzenkalkül dar, das rein objektiv, also unabhängig von den jeweiligen Einschätzungen und Motiven der Handelnden Erklärungen liefert. Dieses Handeln ist vielmehr von kulturellen Rahmungen und Skripten geprägt, die die »Wirklichkeit« drastisch vereinfachen und auf gewisse Aspekte zugespitzte gedankliche Modelle von typischen Situationen und Handlungsfrequenzen beinhalten.¹⁸ Über solche Modelle und Deutungen machen die einzelnen Akteure sich ein Bild von der Situation und richten ihr individuelles Handeln daran aus. Die auf diesem Weg rekonstruierte individuelle Handlungslogik stellt aber noch nicht das zu erklärende kollektive Ereignis dar. Hier wird nach Esser ein dritter Schritt erforderlich: die »Logik der Aggregation«. Um diese zu ermitteln, werden bestimmte »Transformationsregeln« benötigt, die angeben, unter welchen Bedingungen bestimmte individuelle Handlungen bestimmte kollektive Sachverhalte erzeugen.¹⁹ Nicht zuletzt an dieser Stelle wird die Steuerung durch staatliche Akteure relevant. Denn individuelle »Logiken der Selektion« können sich nur dann zu kollektiven Sachverhalten verstetigen, wenn sie durch rechtliche und administrative Vorgaben »gerahmt«, also begünstigt oder doch zumindest zugelassen werden.

Diese genannten drei Formen der Selektion beeinflussen sowohl die Angebots- wie auch die Nachfrageseite bei der Wahl öffentlicher und privater Schulen, wie wir im Folgenden ausführen werden.

Angebotsseite

Auf der Angebotsseite sind zunächst die staatlichen Akteure, das heißt die Schulgesetzgeber, Landesregierungen und zuständigen Aufsichtsbehörden, in den Blick zu nehmen. Ihre Logik der Situation ist durch begrenzte Ressourcen in Form von Haushaltssmitteln gekennzeichnet. Verschiedene Landesregierungen versuchen immer wieder, die Zuschüsse für Privatschulen zu kürzen oder jedenfalls nicht an

15 Esser 1999, S. 15.

16 Esser 1993, S. 219 ff.

17 Greshoff, Schimank 2005, S. 233.

18 Esser 2001, S. 262.

19 Esser 1999, S. 16.

die gestiegenen Kosten anzugleichen.²⁰ Der Druck auf Privatschulen wird auf der administrativen Ebene dadurch versucht zu mildern, dass auf eine strenge Durchsetzung des Sonderungsverbots in Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG verzichtet oder dessen Beachtung jedenfalls nicht genau nachgeprüft beziehungsweise man nur im Falle von Beschwerden aktiv wird.²¹

Aus der Perspektive der »Logik der Situation« können Schulpolitik und Schulverwaltung aber auch ein Interesse an der Expansion von Privatschulen haben, die durch höhere staatliche Zuschüsse und Erleichterungen bei der Genehmigungspraxis gesteuert werden kann. Gerade in den ostdeutschen Bundesländern war ein erklärtes Ziel politischer Parteien (darunter SPD und CDU) in den 1990er und 2000er Jahren, für einen Aufholeffekt von privaten Schulen zu sorgen, da in der DDR Privatschulen nicht erlaubt waren, und so dem Wunsch der Eltern nach alternativen Schulen Rechnung zu tragen.²² Weitere Politikziele der Privatschulexpansion waren, in Ostdeutschland die staatlichen Ausgaben für Schulstandorte zu senken,²³ aber auch in bevölkerungsarmen Regionen für eine wohnortnahe Beschulung sorgen zu können.²⁴ Eltern als potenzielles Privatschulklientel können eine nicht unbedeutende Gruppe in der Wählerschaft bei Kommunal- und Landtagswahlen bilden, egal ob in bevölkerungsarmen Regionen mit einem Interesse an einer wohnortnahen Beschulung oder in Städten und Ballungsräumen mit Bedürfnissen nach Schulvielfalt und mehr Möglichkeiten bei der Schulwahl.

Betrachten wir die Logik der Situation der Träger von privaten Ersatzschulen, die im Wettbewerb zu den staatlichen Schulen stehen. Ihre Genehmigung setzt nach Art. 7 Abs. 4 S. 3, 4 GG voraus, dass sie in »ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen«. Zudem müssen sie die »wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte« gewährleisten. In den Gesetzen der Bundesländer finden sich zu diesen Genehmigungsvoraussetzungen – anders als zum Sonderungsverbot – teilweise sehr detaillierte Vorgaben.²⁵

Der Betrieb einer privaten Ersatzschule ist mit erheblichen finanziellen und logistischen Aufwendungen verbunden, die fortlaufend gesichert werden müssen und die einen ständigen Druck zur Beschaffung der für den Betrieb notwendigen ökonomischen Ressourcen erzeugen. Will man zudem ein qualitativ hochwertigeres Bildungsangebot machen als öffentliche Schulen, worauf einige Privatschulen bewusst ausgerichtet sind, bedarf es weiterer ökonomischer Ressourcen.

Da die Beschaffung der für den Schulbetrieb notwendigen Ressourcen durch eine unbegrenzte Erhebung von Elternbeiträgen gegen das Verbot der »Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern« verstößen würde, hat das Bundesverfassungs-

20 Vogel 2011; Schwabenbauer 2011.

21 Wräse, Helbig 2016.

22 Koinzer, Mayer 2015.

23 Reuter 2002.

24 Kühne, Kann 2012.

25 Wräse, Helbig 2016.

gericht aus Art. 7 Abs. 3 GG ein grundsätzliches Recht der Privatschulträger auf staatliche Förderung abgeleitet.²⁶ Damit soll ihre Existenzgrundlage gesichert werden. In einer späteren Entscheidung hat das Gericht den Ländern allerdings auch einen großen Spielraum zur Berücksichtigung von Eigenleistungen des Ersatzschulträgers eingeräumt und lediglich gefordert, dass Neugründungen »praktisch möglich bleiben« müssen.²⁷ Nach Weiß müsste die Hälfte der Bundesländer die Ersatzschulen stärker finanziell fördern, um den gleichen Finanzrahmen wie an öffentlichen Schulen bereitzustellen.²⁸ Der Streit um die Gleichstellung der Finanzierung von öffentlichen und privaten Schulen ist ein Politikum in der Schulpolitik und beschäftigte viele Gerichte. In einigen Bundesländern ist es in den letzten Jahren zu einem Rückgang der finanziellen Förderung von Privatschulen gekommen, nicht nur angesichts knapper Landeshaushalte, sondern auch mit dem Ziel, Neugründungen zu erschweren.²⁹

Bei den Motiven zum Betrieb von Privatschulen lassen sich im Wesentlichen drei Gruppen unterscheiden: Zum einen gibt es die konfessionellen Träger, denen eine Privatschule die Möglichkeit gibt, im Schulalltag wirkungsvoller für ihre religiösen und weltanschaulichen Vorstellungen zu werben als an staatlichen Schulen (etwa durch verbindlichen Religionsunterricht und gemeinsame Gottesdienste) und damit ihre Klientel im konfessionellen Milieu zu bedienen. Nicht zuletzt geht es den Kirchen auch um die Sichtbarkeit und ihren Einfluss im gesellschaftlichen Leben, für das die Schule als Bildungsinstitution weiterhin eine wichtige Bedeutung hat. Auf der anderen Seite stehen solche Träger, die vor allem ein vom Angebot der staatlichen Schulen differierendes pädagogisches Anliegen verfolgen oder sich aus einer Elterninitiative gegründet haben. Bei solchen Schulen, etwa den Waldorfschulen, kann das pädagogische Anliegen gleichzeitig mit bestimmten weltanschaulichen Überzeugungen verbunden sein. Darüber hinaus gibt es aber heute vermehrt freie Träger, deren pädagogisches Anliegen vor allem darin liegt, ein gegenüber den staatlichen Schulen besseres oder exklusiveres Bildungsangebot zu machen, etwa durch besondere Unterrichts- und Betreuungsangebote oder eine internationale oder bilinguale Ausrichtung.³⁰ Dem Verfassungsgeber ging es jedoch gerade darum, konfessionelle und reformpädagogische Schulen als Ersatzschulen zuzulassen, Standes- und Eliteschulen aber strikt zu unterbinden.³¹ Die Expansion von Privatschulen und

26 BVerfGE 1986.

27 BVerfGE 1994.

28 Weiß 2011, S. 33.

29 Vogel 2011; Schwabenbauer 2011.

30 Eine Profitorientierung von Privatschulen als staatlich anerkannte Ersatzschulen ist ausgeschlossen, da diese Schulen staatliche Subventionen erhalten und dementsprechend kein hohes Schulgeld verlangen dürfen. Mehreinnahmen können Ersatzschulen jedoch über Elternfördervereine, Spenden oder dadurch erzielen, dass sie die Kosten für Hortunterbringung oder Mahlzeiten in Rechnung stellen. International Schools (zum Beispiel die Berlin International School) oder sogenannte Landerziehungsheime (beispielsweise die Schule Schloss Salem) verlangen zum Teil hohe Schulgebühren.

31 BVerfGE 1986, S. 63 f.; BVerfGE 1992, S. 55.

die Zunahme der sozialen Segregation beim Privatschulbesuch führt zu einem Spannungsverhältnis zum Sonderungsverbot des Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG.

Die freien Träger können ihre jeweiligen konfessionellen, weltanschaulichen oder pädagogischen Ziele im Rahmen der Privatschulfreiheit des Art. 7 Abs. 4 GG verfolgen. Mit der Privatschulfreiheit ist zentral auch das Recht der Schulen verbunden, ihre Schüler*innen selbst auszuwählen. Dieses Recht zur freien Schüler*innenwahl wird allerdings formal durch das Sonderungsverbot begrenzt.³²

Wie übersetzt sich die »Logik der Situation« mit den gegebenen Handlungsmöglichkeiten in die »Logik der Selektion«, also das nutzenorientierte Handeln der Privatschulträger bei der Auswahl der Schüler*innen? Wir haben eingangs festgestellt, dass Privatschulen entgegen dem Sonderungsverbot Kinder aus sozial bessergestellten Familien, insbesondere solche mit höherem oder hohem Einkommen, faktisch bevorzugen. Um diese Handlungslogik zu erklären, müssen wir nach dem Modell von Esser Brückenhypothesen formulieren. Ökonomisch betrachtet, sind die freien Schulen gegenüber öffentlichen Schulen unterfinanziert. Die Privatschulträger müssen neben den staatlichen Zuwendungen auf andere Finanzierungsquellen zugreifen. Für die konfessionellen Privatschulen liegt darin wohl das geringste Problem, denn ihre Träger, die Kirchen, verfügen über erhebliche Eigenmittel, mit denen sie den Schulbetrieb unterstützen können. Anders sieht es bei den Reformschulen und den anderen freien Trägern aus. Soweit hinter diesen kein Träger mit erheblichem Eigenkapital – etwa eine Stiftung – steht, sind sie auf private Förderung vor allem durch die Eltern und deren Spenden angewiesen. Einen Teil der Unterfinanzierung können sie durch Einsparungen und Kürzungen, etwa bei den Lehrergehältern, ausgleichen. Das schmälert aber gegebenenfalls ihre Attraktivität beziehungsweise das pädagogische Angebot, auf dessen Qualität sie im Wettbewerb mit den staatlichen Schulen dringend angewiesen sind. Eine wichtige Einnahmequelle stellen schließlich die Elternbeiträge dar. Deren Erhebung ist zwar formal durch das Sonderungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 GG deutlich begrenzt. Da dieses aber momentan von den Behörden überaus großzügig ausgelegt und in der Praxis kaum kontrolliert wird,³³ stellen die Schulgelderhöhung und die Erhebung weiterer Elternbeiträge, zum Beispiel für Nachmittagsangebote, ein Mittel dar, um (höhere) Einnahmen zu erzielen. Aber auch bei einer formalen Einhaltung der sozialen Staffelung ist es in Zeiten sinkender Zuschüsse rational für Privatschulen sogar ökonomisch sinnvoll, tendenziell Schüler*innen abzuweisen, die beitragsbefreit sind oder aufgrund sozialer Staffelung geringere Beiträge zahlen müssten. Begüterte Eltern sind für private Schulen zum einem nicht nur aufgrund höherer Schulgeldbeiträge interessant, denn Schulgeld ist meistens einkommensabhängig gestaffelt. Zum anderen versprechen sich Privatschulen von begüterten Eltern auch Spenden und hohe Beiträge für Elternvereine. So hat das Bundesverfassungsgericht die Ersatzschulträger etwa auf das Engagement der sogenannten »Gründungseltern« verwiesen, um darüber das für die Anschubfinanzierung während der Wartefristen notwendige Eigenkapital aufzubringen.³⁴

32 Wißmann 2015, Rn. 251 ff.

33 Vgl. ausführlich Wräse, Helbig 2016.

34 BVerfGE 1994, S. 120.

Diese Wendung der Rechtsprechung erscheint problematisch, da sie eine (partielle) Umgehung des Sonderungsverbots zu implizieren scheint. Sie befördert unter Umständen, dass Privatschulen eher von Eltern höherer Schichten gegründet werden beziehungsweise dass Schulen, die von begüterten Eltern ins Leben gerufen wurden, auf eine breitere finanzielle Basis gestellt werden können.

Aus diesen rein ökonomischen Gesichtspunkten, die wir für unsere bisherigen Brückenhypothesen zugrunde legen, lässt sich aber noch nicht erklären, weshalb etwa auch an konfessionellen Schulen, die eigentlich über genügend Eigenkapital verfügen, Kinder aus einkommensstarken Elternhäusern gegebenenfalls deutlich überrepräsentiert sind.³⁵ Dies lässt sich durch die Brückenhypothese erklären, dass diese Kinder – auch unabhängig von den Zuwendungen der Eltern an den Träger – für diese Schulträger besonders attraktiv sind. Denn eine höhere berufliche Stellung und ein entsprechendes Einkommen der Eltern korreliert in der Regel mit einem höheren Bildungskapital der Kinder. Zudem sind die Unterstützungs möglichkeiten dieser Eltern häufig besser, zum Beispiel durch die Hilfe bei der Bearbeitung von Hausaufgaben oder durch die Finanzierung von privaten Nachhilfestunden.³⁶ Das kulturelle, ökonomische und soziale Kapital dieser Eltern,³⁷ so unsere Hypothese, stellt auch dann eine wertvolle Ressource für die Privatschulen dar, wenn es sich nicht in einer unmittelbaren finanziellen Zuwendung an den Schulträger manifestiert. Will etwa eine konfessionelle Schule die Bedeutung der christlichen Kirche als gesellschaftliche Institution festigen, so wird sie sich mit ihrem Bildungsangebot vor allem an diejenigen wenden, die sich eine möglichst große Wertrendite in Form von gesellschaftlicher Anerkennung und Sozialprestige versprechen.

Nachfrageseite

Wenden wir uns den Eltern als Nachfrager der Bildungsleistungen privater Schulen zu. Ihre Logik der Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass sie eine möglichst gute Bildung für ihre Kinder wünschen, bei diesem Wunsch allerdings grundsätzlich den Bedingungen des staatlichen Schulsystems und seiner pädagogischen Angebote unterliegen. In bevölkerungsarmen Regionen ist für Eltern neben der pädagogischen Qualität eine wohnortnahe Besuchung ein zentrales Auswahlmotiv.³⁸ In Ballungsräumen wie etwa in den Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg) oder anderen Großstädten (beispielsweise Frankfurt³⁹) kann die Expansion von privaten Schulen und die soziale Zusammensetzung der Schüler*innenschaft dagegen stärker auf Motive elterlicher Schulwahl und den Wunsch nach Schulvielfalt zurückgeführt werden.⁴⁰ Unabhängig von der ökonomischen und sozialen Schicht können für Eltern bei der Wahl zwischen öffentlichen und privaten Schulen die Nähe zum

35 Jungbauer-Gans et al. 2012.

36 Allmendinger 2012.

37 Vgl. Esser 2000; Bourdieu 1983.

38 Kann 2017.

39 Hantschick 2015.

40 Mayer, Koinzer 2014; Koinzer, Mayer 2015.

Wohnort, das Schulprofil, die Schulatmosphäre und die Zusammensetzung der Schüler*innenschaft eine Rolle spielen.⁴¹

Der Besuch einer privaten Grundschule ermöglicht es aber auch, den Schulsprengel im Grundschulbereich zu umgehen.⁴² Wenn Eltern höherer Schichten in einer eher sozial durchmischten Nachbarschaft leben, kann die Privatschulwahl ein Mittel sein, sich dieser gemischten Klientel auf der öffentlichen Schule zu entziehen. Eltern könnten sich zudem für eine Privatschule entscheiden, wenn an öffentlichen Schulen der Anteil von Schüler*innen aus Familien, die auf Transfereinkommen angewiesen sind, oder der Anteil von Schüler*innen nichtdeutscher Herkunftssprache eine bestimmte Schwelle überschreitet. Dieses Motiv dürfte aufgrund der genannten »sozialen Distanzen« dabei in größeren Städten bedeutsamer sein als im ländlichen Raum. Mithilfe dieser Brückenhypothese ist erklärbar, warum es gerade in den größeren Städten besonders viele private Grundschulen gibt und der Anteil von Schüler*innen aus höheren sozialen Schichten an privaten (Grund-)Schulen besonders hoch ist.⁴³ Privatschulen bieten bildungsnahen Schichten die Möglichkeit des »Unter-sich-Bleiben[s]« und fördern »die elterlichen Versuche der Distinktion«.⁴⁴

Die soziale Absetzbewegung von Eltern aus höheren Schichten gerade im Grundschulbereich kann ebenfalls konflikttheoretisch begründet werden: Klassen mit Kindern aus unteren Schichten könnten aus Elternsicht als Hindernis für die Entwicklung und die damit verbundenen Statusaspirationen der eigenen Kinder wahrgenommen werden. Derartige Überlegungen mögen im Sekundarbereich eine noch größere Rolle spielen. Schütz und Idel sehen in der Expansion von Privatschulen etwa »die steigenden sozialen Distinktionsbedürfnisse jener bildungsorientierten Schichten, die der Integration ehemals getrennter Schulformen und Bildungsgänge in der Sekundarstufe und einer damit zusammenhängenden größeren sozialen Mischung von Lerngruppen skeptisch gegenüberstehen«.⁴⁵

Eltern aus höheren Schichten streben danach, dass es ihren Kindern in Bezug auf den Erwerb von Bildungskapital, die berufliche Stellung, soziales Ansehen und Einkommen später möglichst mindestens ebenso gut geht wie ihnen, jedenfalls nicht schlechter. Darin kommt der von Esser hervorgehobene Hauptzweck des menschlichen Handelns, nämlich die Sicherung des eigenen Wohlbefindens, hier mit Blick auf den eigenen Nachwuchs (und damit die Erfüllung der selbst auferlegten Verantwortung der Eltern⁴⁶), zum Ausdruck. Eltern höherer sozialer Schichten nehmen Kosten wie ein hohes Schulgeld bei ihrer Entscheidung für eine Privatschule eher in Kauf als Eltern aus einkommensschwachen Familien.⁴⁷ Wenn eine Schule Geld für

41 Schwarz et al. 2017.

42 Riedel et al. 2010.

43 Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016.

44 Kraul 2017, S. 16.

45 Schütz, Idel 2013, S. 298.

46 Nach Esser spielt nicht nur die Sorge um beziehungsweise die »Verantwortung« für den Nachwuchs eine Rolle, sondern auch ein Kalkül, nämlich die eigene Versorgung im Alter.

47 Eisinger et al. 2007.

den Schulbesuch verlangt, werden sich Eltern unterer Schichten selten dafür entscheiden, diese Schule zu wählen. Da etliche Bundesländer das Sonderungsverbot bisher kaum umgesetzt haben,⁴⁸ gibt es an Privatschulen in einigen Bundesländern nicht einmal die Möglichkeit, eine Schulgeldbefreiung zu verlangen. Oder es werden »Stipendien« in »begrenztem Umfang« ausgelobt, ohne dass klar erkennbar wird, an wen (und wie viele Schüler*innen) unter welchen Umständen diese überhaupt vergeben werden. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt klargemacht, dass eine solche Stipendienregelung dem Sonderungsverbot nicht genügt.⁴⁹ Trotzdem ist diese Praxis weit verbreitet und wird von den Aufsichtsbehörden toleriert. In Berlin wird es zum Beispiel von den Behörden geduldet, von SGB-II-Leistungsbeziehern 100 Euro Schulgeld im Monat zu verlangen.⁵⁰

Es wäre aber verkürzt, Privatschulen nur als einen Ort elitärer Milieus zu verstehen, vielmehr treffen Eltern die Wahl für eine Privatschule nach der Abschätzung von Investitionsrisiken finanzieller Art (beispielsweise die Höhe des Schulgelds), kultureller Passung (etwa bei konfessionellen Schule die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft) und Passung zwischen dem familiären und schulischem Habitus,⁵¹ zeitlicher Ressourcen (zum Beispiel Schulweglänge, Elternmitarbeit⁵²), der Betreuungssituation und wahrgenommenen Schulqualität.⁵³

Die pädagogische Ausrichtung von Privatschulen kann als ein »kultureller Rahmen«⁵⁴ die Entscheidungen von Eltern beeinflussen. Die pädagogischen Programme vieler Privatschulen sind darauf ausgerichtet, autonome Lernformen zu präferieren, keine Noten zu geben (Waldorfschulen) und weniger auf disziplinierende Maßnahmen zu setzen. Diese Form der Pädagogik spricht dabei vor allem die Erziehungsziele und -stile von Eltern aus höheren Schichten an.⁵⁵ Auch weitere Angebote, die an privaten Schulen angeboten werden, sind für Eltern aus höheren Schichten mit Blick auf die Statusreproduktion wertvoll. Ein Beispiel hierfür ist, dass Privatschüler*innen häufiger einen Auslandsaufenthalt während der Schulzeit durchführen, der ihnen wiederum den Zugang zu »transnationalem Bildungskapital«⁵⁶ ermöglicht. Das gilt erst recht bei einer grundsätzlich internationalen und bilingualen Ausrichtung einiger privater Schulen. Zudem erhalten Schüler*innen und Eltern an Privatschulen durch das dort zumeist sozial privilegiertere Klientel einen besseren Zugang zu sozialem Kapital. So könnten die Eltern der Mitschüler*innen wichtige

48 Wräse, Helbig 2016.

49 BVerfGE 1986, S. 63; BVerfGE 1994, S. 119.

50 Wräse, Helbig 2016.

51 Vgl. auch Helsper et al. 2014.

52 Viele private Schule fordern explizit die Mitarbeit der Eltern bei der Reinigung beziehungsweise Renovierung von Räumen, der Pflege des Schulhofs und -gartens, PC-Wartung, bei Schulfesten und anderen Veranstaltungen sowie bei Arbeitsgemeinschaften ein.

53 Mayer, Koinzer 2014; Kraul 2017, S. 14 ff.

54 Esser 2001, S. 262 ff.

55 Kohn 1977.

56 Gerhards et al. 2016.

Netzwerkkontakte darstellen, die im Hinblick auf Praktika oder den späteren Arbeitsmarkteinstieg genutzt werden können. Das Ausmaß des Sozialkapitals steht dabei mit dem elitären Charakter der jeweiligen Privatschule im Zusammenhang.

Privatschulen gelten häufig auch als Orte einer »guten Schulqualität«. So erzielen Kinder an Privatschulen (auch unter Kontrolle der sozialen Herkunft) höhere Kompetenzwerte als an öffentlichen Schulen; die Chance auf den Erwerb von wertvollem Bildungskapital ist beim Privatschulbesuch also deutlich erhöht. Die meisten Studien weisen dabei aber darauf hin, dass die besseren Leistungen nicht aus den besseren pädagogischen Konzepten der privaten Schulen resultieren, sondern über die soziale Zusammensetzung erklärt werden können.⁵⁷ Über eine größere Zahl von Mitschüler*innen aus höheren Schichten, die bereits beim Schuleintritt höhere Kompetenzen aufweisen, wird an Privatschulen ein Entwicklungsmilieu geschaffen, das sich wiederum positiv auf die Leistungen aller Schüler*innen auswirkt. Die Ergebnisse von Weiß weisen ebenfalls darauf hin, dass die Kompetenzen an Privatschulen nur deshalb höher sind, weil sich in diesen Schulen ein hoher Anteil sozial privilegierter Schüler*innen ballt.⁵⁸ Somit wird die Überrepräsentation von Kindern aus höheren Schichten gewissermaßen zu einem Markenzeichen der privaten Schulen gemacht, die zu besseren Leistungen führt. Statusreproduktion wird hier also primär durch Statusselektion oder -segregation erreicht. Zusätzlich kommt der deutliche Anreiz der Akkumulation ökonomischen Kapitals hinzu: Da in den meisten Bundesländern keine Verrechnung der vereinnahmten Schulgelder mit dem staatlichen Förderzuschuss stattfindet, können Privatschulen durch hohe Schulgeldforderungen beträchtliche Mehreinnahmen erzielen, die es ihnen wiederum ermöglichen, ein besonders exklusives Bildungsangebot für eine einkommensstarke Klientel anzubieten, die bereit ist, ihre ökonomischen Mittel für den Bildungsgewinn ihrer Kinder einzusetzen. Damit haben wir aber leider genau den Zustand, den der Verfassungsgeber mit dem Sonderungsverbot in Art. 7 Abs. 3 S. 3 GG verhindern wollte.

Mit der Expansion von Privatschulen ist eine Spirale in Gang gesetzt, die in einer weiteren Zunahme aggregierter Selektionsentscheidungen münden kann. Umso ungleicher der Zugang zu Privatschulen in Deutschland wird, desto wichtiger kann ihre Rolle im Hinblick auf die Statusreproduktion höherer Schichten werden. Aus der Perspektive konflikttheoretischer Überlegungen⁵⁹ können die Gründung und die Wahl von Privatschulen als Mittel bestimmter Statusgruppen angesehen werden, den eigenen Kindern besondere Bildungsmöglichkeiten an statushomogenen Schulen zu ermöglichen.

Das Sonderungsverbot des Grundgesetzes spiegelt gerade den Willen der Verfassungsgeber wider, private Ersatzschulen von Besserverdienenden wie Standes- oder Eliteschulen zu unterbinden. Wie unterschiedlich die Bundesländer dabei vorgehen, zeigen die Beispiele von Berlin und Rheinland-Pfalz.

57 Zur Übersicht vgl. Weiß 2011, S. 38 ff.

58 Ebd., S. 43.

59 Vgl. Collins 2012 [1971], S. 173.

3. Das Sonderungsverbot in Berlin und Rheinland-Pfalz und die Auswirkungen auf den Privatschulbesuch

3.1 Verfassungsrechtliche Vorgaben zur Einhaltung des Sonderungsverbots und die Umsetzung in Berlin und Rheinland-Pfalz

Auf Grundlage der Analysen von Wrase und Helbig⁶⁰ lassen sich folgende Regelungen für Berlin und Rheinland-Pfalz festhalten:

In *Rheinland-Pfalz* gibt es ausdrückliche Regelungen zum Sonderungsverbot in den Landesgesetzen. So bestimmt § 28 Abs. 2 im Privatschulgesetz,⁶¹ dass staatlich anerkannte Ersatzschulen nur dann staatliche Förderung erhalten, wenn sie »kein Schulgeld oder sonstige Entgelte« erheben. Da ein kostendeckender Betrieb einer Privatschule ohne staatliche Förderung kaum möglich ist, ergibt sich für Privatschulen im allgemeinbildenden Schulsystem von Rheinland-Pfalz die Notwendigkeit einer faktischen Schulgeldfreiheit, wollen sie staatliche Subventionen erhalten. Privatschulen müssen bei Beantragung der staatlichen Anerkennung eine Erklärung abgeben, »dass kein Schulgeld oder sonstiges Entgelt erhoben wird« (§ 25 Abs. 3 S. 4, Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz).⁶² Nicht unter diese Regelung fallen die acht Freien Waldorfschulen in Rheinland-Pfalz, da diese nicht »staatlich anerkannte«, sondern nur »genehmigte« Ersatzschulen sind. Diese Regelungen gelten jedoch nur für die Bewilligung von staatlichen Subventionen, seitens der Schulaufsicht wird nicht weiter überprüft, ob das Sonderungsverbot tatsächlich eingehalten wird. Im Vergleich aller Bundesländer sind Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen die einzigen Bundesländer, in denen es eine faktische Schulgeldfreiheit gibt.⁶³

Im Gegensatz zu Rheinland-Pfalz gibt es für die *Berliner* Privatschulen, die als Ersatzschulen anerkannt sind, keine rechtlichen Vorgaben zur Schulgeldbefreiung. In einer Verordnungsermächtigung wurde 2004 mit der Einführung des neuen Schulgesetzes zwar geregelt, dass die Senatsverwaltung ermächtigt wird, »das Nähere über die Erteilung der Genehmigung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere die Bedingungen, unter denen eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird«.⁶⁴ Bisher existiert in Berlin allerdings nur ein Informationsblatt, in dem die Rechtslage zur Umsetzung des Sonderungsverbots aus Sicht der Senatsverwaltung dargestellt wird. Nach Auffassung der Senatsverwaltung dürfen danach Ersatzschulen selbst von SGB-II-Empfängern und einkommensschwachen Familien, die Wohn- geld oder andere staatliche Unterstützungsleistungen erhalten, ein monatliches

60 Wrase, Helbig 2016.

61 Vgl. hierzu das Landesgesetz über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PrivSchG) in der Fassung vom 4. September 1970; letzte berücksichtigte Änderung: § 23 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2013 (GVBl., S. 9).

62 Helbig, Wrase 2017.

63 Wrase, Helbig 2016.

64 Helbig, Wrase 2017.

Schulgeld von bis zu 100 Euro verlangen.⁶⁵ Zwar sollen in Berlin zehn Prozent der Plätze an Privatschulen schulgeldbefreit sein, womit sich immerhin ein Problembe-wusstsein zeigt; die auf einer Rechtsverordnung aus dem Jahr 1959 (1) beruhende Vorgabe erreicht die tatsächliche Zahl bedürftiger Kinder allerdings bei weitem nicht, denn die SGB-II-Quote bei den unter 15-Jährigen in Berlin liegt heute wesent-lich höher bei rund 30 Prozent.⁶⁶ Zudem ist die Berliner Regelung zu den Freiplätzen kaum kontrollierbar und ihre Fortgeltung rechtlich fragwürdig.⁶⁷

*3.2 Soziale Zusammensetzung der Schüler*innenschaft an privaten und öffentlichen Schulen in Berlin und Rheinland-Pfalz*

Rheinland-Pfalz ist dementsprechend das Bundesland, welches die rechtlichen Vor-gaben des Sonderungsverbots im Bundesländervergleich am striktesten befolgt, wohingegen die Berliner Regelung nicht dazu geeignet ist, die Einhaltung des Son-derungsverbots im Sinne der Allgemeinzugänglichkeit der Schulen für alle Kinder zu gewährleisten. Die Frage ist nun, ob sich dies auf die sozialen Unterschiede der Schüler*innenzusammensetzung zwischen öffentlichen und privaten Schulen aus-wirkt. In Berlin und Rheinland-Pfalz gilt jeweils keine generelle Lernmittelfreiheit, vielmehr gibt es für sozial benachteiligte Kinder eine Befreiung vom Lernmittelei-genanteil. Es liegen Daten vor, mit denen schulgenau festgehalten werden kann, wie sich die soziale Zusammensetzung der Schüler*innenschaft mit Blick auf die Lern-mittelunterstützung darstellt. Für beide Bundesländer haben wir diese Daten über die jeweiligen Schulministerien erhalten, aufgeschlüsselt nach Schulform- und Klas-senstufen. Der Personenkreis, der eine Lernmittelbefreiung erhält, unterscheidet sich insoweit, dass in Berlin die Lernmittelbefreiung für jene Schüler*innen gewährt wird, die Sozialleistungen erhalten. In Rheinland-Pfalz orientiert sie sich am Haus-haltseinkommen der Eltern. Der Anteil von Personen, die eine Lernmittelbefreiung erhalten, ist in beiden Bundesländern ähnlich hoch und dient als ein Indikator, der sozioökonomische Benachteiligung abbildet. Zu Rheinland-Pfalz muss festgehalten werden, dass nicht alle Schulen an dem Lernmittelbefreiungssystem des Landes teil-nehmen. Ausgenommen sind die Freien Waldorfschulen (für die ohnehin keine Schulgeldfreiheit gilt), die Hälfte der Grundschulen und einige wenige weiterfüh-rende private Schulen. Für diese Schulen liegen dementsprechend keine Daten zu Schüler*innen mit Lernmittelbefreiung vor. Dies ist natürlich als klare Limitation der Interpretation der folgenden Berechnungen und Ergebnisse zu benennen. Die Anteile von lernmittelbefreiten Schüler*innen haben wir in beiden Bundesländern getrennt nach einzelnen Schulformen berechnet: In Berlin gehören hierzu die Inte-grierten Sekundarschulen (ISS), die aus den ehemaligen Haupt-, Realschulen und Gesamtschulen hervorgegangen sind, und die Gymnasien. Bei den ISS haben wir darüber hinaus unterschieden, ob diese eine eigene gymnasiale Oberstufe anbieten oder nicht. Rheinland-Pfalz hat als Sekundarschulformen neben dem Gymnasium

65 Ebd.

66 Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales 2014, S. 140.

67 Helbig, Wrase 2017.

die Realschule plus und die Gesamtschulen. Bei unseren Berechnungen haben wir aber die Realschulen plus und die Gesamtschulen zusammengefasst, da nur eine private Gesamtschule im Sample ist. Da es sich bei Rheinland-Pfalz um einen Flächenstaat handelt, wurden die Daten zu den Grundschulen und Sekundarschulen nach Städten größer als 100.000 Einwohner*innen sowie Städte und Gemeinden kleiner als 100.000 Einwohner*innen analysiert.

Wie in Tabelle 1 zu sehen ist, zeigt sich in Berlin eine klare Unterrepräsentation von Schüler*innen mit Lernmittelbefreiung an privaten Schulen über alle Schulformen hinweg. Dabei liegen die Anteile der Schüler*innen mit Lernmittelbefreiung an öffentlichen Grundschulen, Integrierten Sekundarschulen⁶⁸ und Gymnasien jeweils 2,8- bis 4,1-mal so hoch wie am jeweiligen privaten Pendant. Zudem gibt es im Sekundarschulsystem jeweils schulformspezifische Konfigurationen, an denen sich diese Verhältnisse deutlich unterscheiden. So gibt es an privaten Gymnasien, die bereits mit Klasse 5 beginnen, weniger Schüler*innen mit Lernmittelbefreiung als an öffentlichen Gymnasien des gleichen Typus (die sogenannten grundständigen Gymnasien). Bei den privaten ISS hat es keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der Schüler*innenschaft, ob sie eine eigene gymnasiale Oberstufe haben, während dieses bei den öffentlichen ISS eine wichtige Rolle spielt.

In Rheinland-Pfalz sind die sozialen Unterschiede der Schüler*innenschaft zwischen privaten und öffentlichen Schulen deutlich geringer ausgeprägt als in Berlin. Die Anteile von Schüler*innen mit Lernmittelbefreiung sind an den verschiedenen Schulformen aber dennoch im öffentlichen Bereich 1,7 bis 1,9-mal so hoch wie an privaten. Es gibt also trotz Schulgeldfreiheit weiterhin deutliche soziale Unterschiede in der Zusammensetzung der Schüler*innenschaft zwischen öffentlichen und privaten Schulen. Bei der Betrachtung der Verteilung, getrennt nach Städten und Gemeinden über 100.000 und unter 100.000 Einwohnern, zeigt sich, dass die sozialen Unterschiede in den größeren Städten in allen Schulformen größer sind als in den kleineren Städten und Gemeinden.⁶⁹ Dass die sozialen Ungleichheiten an Grundschulen in größeren Städten in Rheinland-Pfalz ähnlich hoch sind wie in Berlin, ist ein empirischer Beleg für unsere Annahme, dass vor allem private Grundschulen in großen Städten von Eltern höherer Schichten als Bildungsorte ihrer Kinder genutzt werden. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass der Anteil »armer« Kinder (das heißt derer, die Lernmittelbeihilfe erhalten) in den größeren Städten deutlich höher ist als in den ländlichen Gebieten. Die sozialen Unterschiede beim Privatschulbesuch zwischen den größeren Städten in Rheinland-Pfalz und den eher ländlichen Gebieten sind auf den weiterführenden Schulformen weit weniger prägnant.

68 Die ISS fassen seit dem Schuljahr 2010/11 die bisherigen Schulformen Haupt-, Real- und Integrierte Gesamtschule zusammen. Nicht an allen ISS gibt es eine eigene gymnasiale Oberstufe.

69 Dass die sozialen Ungleichheiten beim Privatschulzugang in urbanisierten Regionen größer sind als in ländlicheren Gebieten, stellte auch jüngst der Nationale Bildungsbericht 2016 heraus. Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016.

*Tabelle 1: Anteil Schüler*innen mit Lernmittelbeihilfe an privaten und öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz (Schuljahr 2015/16) und Berlin (Schuljahr 2014/15)*

	Öffentlich	Privat	Verhältnis Ö/P
Rheinland-Pfalz			
Grundschule (3. Klasse) ¹	27.03	15.15	1.8
Städte größer 100.000 ²	34.37	10.26	3.4
Städte und Gemeinden kleiner 100.000	25.67	22.07	1.2
Realschule plus ³ (7. Klasse) ⁴	37.18	19.82	1.9
Städte größer 100.000	46.12	21.11	2.2
Städte und Gemeinden kleiner 100.000	35.69	19.08	1.9
Gymnasium (7. Klasse)	14.32	8.64	1.7
Städte größer 100.000	15.86	8.56	1.9
Städte und Gemeinden kleiner 100.000	13.87	8.67	1.6
Berlin			
Grundschule, Schulen mit einer 3. Klasse	27.14	7.73	3.5
Integrierte Sekundarschulen (7. Klasse)	44.28	10.73	4.1
Integrierte Sekundarschulen ohne eigene gymnasiale Oberstufe	51.71	10.97	4.7
Integrierte Sekundarschulen mit eigener gymnasialer Oberstufe	34.06	10.62	3.2
Gymnasien (7. Klasse)	17.51	6.22	2.8
Gymnasien, die mit Klasse 7 beginnen	20.45	11.09	1.8
Grundständige Gymnasien, die mit Klasse 5 beginnen	12.16	2.38	5.1
Freie Waldorfschulen (7. Klasse)		12.5	

Quelle: Datenlieferung der Schulministerien Berlins und Rheinland-Pfalz, eigene Berechnungen.

Anmerkungen:

¹ Wir haben die 3. Klassen betrachtet, da in Berlin die Klassen 1 und 2 jahrgangsübergreifend unterrichtet werden. Die 3. Klasse ist die erste Klassenstufe, für die die Verteilung klassengenau abgebildet werden kann.

² Kaiserslautern wurde zu den Städten über 100.000 Einwohner gezählt, da die Einwohnerzahl nur geringfügig darunter liegt.

³ Seit dem Schuljahr 2009/10 wurden die Haupt- und Realschulen zur Realschule plus zusammengeführt. Die Daten beinhalten auch die letzten bestehenden Hauptschulen und Realschulen.

⁴ Da in Berlin die weiterführenden Schulen im Allgemeinen mit Klasse 7 beginnen, haben wir die Berechnungen für beide Bundesländer für die 7. Klassen durchgeführt, um die gleichen Klassenstufen miteinander zu vergleichen.

Insgesamt lässt sich also festhalten, dass die Schulgeldfreiheit in Rheinland-Pfalz dazu beiträgt, dass die sozialen Ungleichheiten beim Zugang zu Privatschulen signifikant geringer sind als in Berlin. Allerdings sind die dennoch feststellbaren sozialen Unterschiede ein Beleg für unsere Hypothese, dass die Einhaltung des Sonderungsverbots durch die Schulgeldfreiheit allein nicht sichergestellt werden kann und weitere Gründe für die soziale Sonderung der Schüler*innen an Privatschulen verantwortlich sind. Besonders in den Grundschulen der größeren Städte in Rheinland-Pfalz hat die Schulgeldfreiheit überhaupt keinen präventiven Einfluss auf eine sozial ausgeglichene Zusammensetzung der Schüler*innenschaft. Dies deutet darauf hin, dass Personen höherer Schichten Grundschulen in freier Trägerschaft als Abgrenzungsmöglichkeit gegenüber unteren Schichten sehen, vor allem wenn es, wie in größeren Städten, einen hohen Anteil von ärmeren Eltern/Kindern und gleichzeitig auch von Akademiker*innen gibt.

Gibt es Unterschiede in der sozialen Selektivität der Privatschulen, die vom Träger und dessen ökonomischer Situation abhängig sind? Nach unserer Hypothese betrachten beispielsweise konfessionelle Schulen, die in der Regel über ausreichende Eigenmittel zur Unterstützung des Schulbetriebs verfügen, Kinder aus bessergestellten Elternhäusern als wertvolle Ressource: um höhere Schulgelder einzunehmen und Spenden zu erhalten, aber auch, weil die Kinder potenzielle spätere Kirchenmitglieder sein könnten. Um diese Hypothese weiter zu plausibilisieren beziehungsweise zu falsifizieren, haben wir in einer linearen Regression berechnet, wie sich die soziale Ungleichheit des Privatschulbesuchs nach Trägergruppen in Berlin darstellt (Tabelle 2).⁷⁰ Wir haben dabei nur nach Schulen in kirchlicher Trägerschaft, Freien Waldorfschulen und Schulen sonstiger freier Träger unterschieden. Hierbei zeigt sich an den Grundschulen (Modell 1 – M1), dass der Anteil lernmittelbefreier Schüler*innen an kirchlichen Privatschulen um 22 Prozentpunkte niedriger ist als an öffentlichen Schulen und dass es zwischen den verschiedenen Privatschulträgern keine signifikanten Unterschiede der sozialen Zusammensetzung gibt. Auch an den Sekundarschulen (Modell 2 – M2) ist der Anteil lernmittelbefreier Schüler*innen an kirchlichen Schulen fast 25 Prozentpunkte niedriger als an öffentlichen Schulen, und es zeigen sich ebenfalls nur geringe Unterschiede zwischen den Schulträgern.

In Modell 3 (M3) zeigt sich, dass ein beträchtlicher Teil des Unterschieds zwischen privaten und öffentlichen Schulen auf schulstrukturelle Merkmale zurückzuführen ist. Schüler*innen, die Lernmittelbefreiung erhalten, sind seltener an Gymnasien zu finden, seltener an Integrierten Sekundarschulen (oder Gemeinschaftsschulen), die eine eigene gymnasiale Oberstufe haben, und seltener an Schulen, die Kinder bereits ab der 5. Klasse trennen (sogenannte »grundständige Gymnasien«).⁷¹ Diese schulstrukturellen Merkmale sind aber häufiger an privaten Schulen zu finden, wodurch der reine Privatschuleffekt auf den Anteil der Schüler*innen mit Lernmittelfreiheit etwas geringer wird. In M3 zeigt sich zudem, dass die sonstigen Sekundarschulen

70 Eine Analyse nach Trägern in Rheinland-Pfalz macht keinen Sinn, da es hier fast nur Privatschulen in kirchlicher Trägerschaft gibt. Vgl. auch Helbig, Nikolai 2015, S. 137.

71 In Berlin umfasst die Grundschule sechs Klassenstufen, jedoch können Kinder nach der 4. Klasse auf grundständige Gymnasien wechseln.

in freier Trägerschaft tendenziell (nicht statistisch signifikant) einen geringeren Anteil von Kindern mit Lernmittelbeihilfe aufweisen. Insgesamt unterscheiden sich die privaten Schulen nach Trägerschaft also im Hinblick auf ihre soziale Zusammensetzung kaum voneinander.

*Tabelle 2: Lineare Regression zur Erklärung des Anteils von lernmittelbefreiten Schüler*innen an Berliner Grund- und Sekundarschulen*

	Grundschulen Klasse 3	Sekundarschulen Klasse 7	
	M1	M2	M3
Träger: Referenzkategorie Kirchliche Träger			
Öffentliche Schulen	22.34**	24.68**	15.89**
Waldorfschulen	1.13	4.26	2.82
Sonstige freie Träger	-3.39	-0.57	-8.38
Schulstrukturelle Merkmale			
Gymnasium Referenzkategorie Integrierte Sekundarschulen			-14.80**
Gymnasiale Oberstufe vorhanden			-13.48**
Beschulung bereits ab Klasse 5			-10.74**
Constant	10.34	9.83	35.48**
Observations	460	255	255
R ²	0.128	0.135	0.433

+ $p < 0.10$, * $p < 0.05$, ** $p < 0.01$.

Anmerkung: Die Codierung der freien Träger war im Falle der Freien Waldorfschulen im Datensatz enthalten. Die Codierung der kirchlichen Träger erfolgte über die Schulnamen. Hierbei wurden alle Schulen als kirchlich codiert, die evangelisch, katholisch, muslimisch oder jüdisch im Namen trugen.

4. Diskussion und Fazit

Das Sonderungsverbot in Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG soll dafür Sorge tragen, dass der Privatschulzugang in Deutschland nicht sozial ungleich ist. Allerdings fokussiert sich die rechtlich-administrative Betrachtung bislang zu einseitig auf Regelungen zur Erhebung von Schulgeld. Wie wir in diesem Beitrag dargestellt haben, gibt es neben den ökonomischen Gründen weitere Faktoren, weshalb es zu sozialen Ungleichheiten beim Zugang zu Privatschulen kommen kann. Unsere Analysen zur sozialen Zusammensetzung der Schüler*innenschaft in öffentlichen und privaten Schulen in Berlin und Rheinland-Pfalz deuten darauf hin, dass die Erhebung von Schulgeld beziehungsweise dessen Verbot einen wesentlichen Einfluss auf soziale Ungleichheiten beim Privatschulzugang haben kann. Allerdings gibt es auch in Rheinland-

Pfalz deutliche soziale Unterschiede beim Privatschulzugang. Der Verzicht auf Schulgeld (für einkommensschwächere Familien) allein ist also eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung, um das Sonderungsverbot einzuhalten.

Dies gilt besonders für Grundschulen in größeren Städten. Hier sind die sozialen Ungleichheiten beim Privatschulzugang in Rheinland-Pfalz ebenso hoch wie in Berlin. Dies bekräftigt unsere mithilfe des Modells der soziologischen Erklärung nach Esser aufgestellte Hypothese, dass private Grundschulen vor allem in größeren Städten von Eltern höherer Schichten dazu genutzt werden, um sich von den Restriktionen des staatlichen Bildungssystems mit dem Ziel zu lösen, ein Bildungsumfeld mit gesteigerten Chancen zur Statusreproduktion zu nutzen. Eigentlich hatte der Gesetzgeber die private Schulgründung gerade im Grundschulbereich an besondere Voraussetzungen gekoppelt (Art. 7 Abs. 5 GG). Private Grundschulen sollten eine Ausnahme darstellen. Allerdings hat sich der Anteil von Schülern an privaten Grundschulen zwischen 1992 und 2015 mehr als vervierfacht.⁷²

Unsere Untersuchungsergebnisse untermauern somit unsere theoretischen Annahmen. Für die Privatschulträger als Anbieter einer spezifischen Bildungsleistung stellen Kinder aus einem bildungsnahen und einkommensstarken Elternhaus eine wertvolle Ressource dar, die ihre »Logik der Selektion« mit dem Ziel der Nutzenmaximierung bestimmt. Gelingt es ihnen, viele solcher Kinder für sich zu gewinnen, verbessert sich damit über das Schulgeld und sonstige Beiträge (soweit solche erhoben werden dürfen beziehungsweise nicht an den Staat abgeführt werden müssen) ihre ökonomische Situation erheblich. Neben den Einnahmen durch staatliche Förderung können die über die Eltern eingenommenen Mittel zudem genutzt werden, das eigene Bildungsangebot zu verbessern und dadurch weiter an Attraktivität zu gewinnen. Wie wir jedoch gerade auch mit Blick auf die konfessionellen Träger dargelegt haben, die eigentlich über ausreichende Eigenmittel zur Unterstützung des Schulbetriebs verfügen (sollten), ist der ökonomische Aspekt nicht der allein maßgebliche. Denn Kinder aus bildungsnahen und einkommensstarken Schichten sind ebenso aus anderen Gründen für private Ersatzschulen eine attraktive Klientel. So weisen Kinder aus bildungsnahen Schichten ein höheres kulturelles Kapitel aus, das sich wiederum auf Lernerfolge ihrer Mitschüler*innen positiv auswirken kann.

Auf der anderen Seite stehen die Eltern vor allem aus höheren Schichten als Nachfrager von Bildungsleistungen, deren Ziel eine möglichst gute Ausbildung ihrer Kinder mit der Aussicht ist, dass diese im späteren Leben eine ähnliche (oder sogar bessere) soziale Position haben als sie selbst. Für die höheren Schichten, die in der Regel über ein entsprechendes Einkommen verfügen, um das Schulgeld zahlen zu können, bieten die Privatschulen den Eltern sehr gute Möglichkeiten, um den wahrgenommenen und angeblichen beziehungsweise zum Teil tatsächlichen »Mängeln« des staatlichen Bildungssystems – zum Beispiel ein höherer Anteil von Kindern aus nichtakademischem Milieu oder mit nichtdeutscher Herkunftssprache – zu entkommen.

Die Handlungslogiken auf beiden Seiten führen also im Sinne der »Logik der Aggregation« zu den sich verstärkenden sozialen Selektionen an den privaten Ersatzschulen, die wir durch unsere Daten und die Bezugnahme auf konflikttheoretische Ansätze untermauern konnten. Das eigentliche Problem stellt allerdings die Passivität oder sogar Tolerierungshaltung der staatlichen Behörden dar, welche die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben offensichtlich nicht (mehr) ernst nehmen.

Die Regelungen, die die Bundesländer getroffen haben, um das Sonderungsverbot einzuhalten, sind bestenfalls unzureichend und zum Teil verfassungswidrig.⁷³ Inwiefern die unzureichenden Regelungen in den Bundesländern sogar gewollt sind, um sich in Bezug auf das Sonderungsverbot »Flexibilität« zu verschaffen, ist eine offene Frage.

Wie könnte ein Sonderungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG effektiv durchgesetzt werden? Zum einen geht es um die wirksame Kontrolle des Sonderungsverbots als Genehmigungsvoraussetzung für private Ersatzschulen. Wie das Bundesverfassungsgericht mehrfach hervorgehoben hat, sind die staatlichen Aufsichtsbehörden eigentlich dazu verpflichtet, für eine strenge Einhaltung des Sonderungsverbots zu sorgen.⁷⁴ In der Praxis werden sie dem bislang jedoch nicht gerecht.⁷⁵ Für eine effektive Beachtung wäre es zunächst erforderlich, in den einschlägigen Landeschul- beziehungsweise Privatschulgesetzen (oder in den auf ihrer Grundlage ergangenen Verordnungen) konkrete Vorgaben in Bezug auf die Schulgelderhebung und Aufnahmepraxis der Ersatzschulen zu machen. Hierzu könnten Grundsätze zum Schulgeld (Höchstgrenze des durchschnittlichen Schulgelds, Schulgeldstaffelung und Umfang von Befreiungstatbeständen) klar definiert werden. Sodann könnten die zuständigen Aufsichtsbehörden die Schulgeldregelungen der privaten Ersatzschulen regelmäßig daraufhin überprüfen, ob sie eine angemessene Staffelung und ausreichende Befreiungstatbestände für Kinder aus einkommensschwachen Familien und solchen, die auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen sind, enthalten.

Darüber hinaus wäre eine Kontrolle der Aufnahmepraxis (im Sinne eines Monitorings) der Schulen sinnvoll, da selbst bei einkommensgestaffelten Beitragsregelungen die Aufnahme von Schüler*innen, die ein (möglichst hohes) Schulgeld zahlen, ökonomisch rational ist und die Schulgelderhebung, wie gezeigt, keineswegs der einzige Faktor ist, der zu einer sozial selektiven Aufnahmepraxis führt. Die Implementation eines solchen Monitorings erfordert es, geeignete Daten über die soziale Lage der Schüler*innenschaft heranzuziehen. Hierfür gibt es verschiedene geeignete Modelle der Datenerfassung, die wir an dieser Stelle aber nicht diskutieren können.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben des Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG stehen die üblichen ordnungsrechtlichen Mittel zur Verfügung. In der Regel wird die Rücknahme der Genehmigung entsprechend §§ 48, 49 VwVfG (den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen) zunächst anzudrohen und – in letzter Konsequenz und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – auch durchzusetzen und zu vollziehen sein.

73 Wräse, Helbig 2016.

74 BVerfGE 1986, S. 64; BVerfGE 1992, S. 55.

75 Wräse, Helbig 2016.

Dies entspricht dem klassischen ordnungsrechtlichen Vorgehen zur Durchsetzung rechtlicher Vorgaben.

Die »Logik der Situation«, die wir analysiert haben, kann gegenüber den Privatschulen aber noch auf einem anderen Weg beeinflusst werden, so dass sich die Anreizstruktur für die Träger verändert. Eine steuerungstheoretische Lösung wäre, den Umfang der staatlichen Förderung auch an die Anzahl der Kinder aus einkommensschwachen, bildungsfernen oder hilfebedürftigen Kindern zu knüpfen, die die jeweilige Schule besuchen. Das würde bedeuten, dass sich die staatliche Förderung erhöht, wenn mehr von diesen Kindern auf einer privaten Schule anzutreffen sind; sind es weniger, dann verringert sich der staatliche Zuschuss. Fraglos wäre eine solche Regelung mit der Privatschulfreiheit aus Art. 7 Abs. 4 GG vereinbar, da sie unmittelbar an die Verwirklichung des Sonderungsverbots gebunden ist. Ein Mehr an Schüler*innen aus einkommensstarken Elternhäusern und ein Weniger an Schüler*innen aus einkommensschwachen würde damit nicht mehr (nur) einen Vorteil für die Ersatzschulträger bedeuten, sondern (auch) einen Malus in Bezug auf die staatliche Förderung. Eine solche Regelung erscheint auch deswegen besonders fair, weil sie die soziale Leistung honoriert, die eine Ersatzschule erbringt, wenn sie Kinder aus sozial benachteiligten Elternhäusern aufnimmt. Dieser Vorschlag ist dabei nur als Ergänzung, nicht als Ersatz für die oben angeführten Regelungen zum Sonderungsverbot zu verstehen. Denn auf der anderen Seite muss der Anreiz aufgehoben werden, durch hohe Schulgeldeinnahmen das eigene Budget über das für einen auskömmlichen Schulbetrieb erforderliche Maß zu steigern, also aus einer sozialen Sonderung der Schüler ökonomisches Kapital zu erwirtschaften, das wiederum für eine Steigerung des Bildungsangebots im Sinne von »Exklusivität« genutzt werden kann.

Doch nicht nur die Landesregierungen und -behörden sind in der Pflicht. Kurzfristig ist auch auf ein Kontrollversagen der Parlamente hinzuweisen. Bis auf eine kleine Anfrage in Hamburg⁷⁶ und einige Anfragen in Hessen und – angeregt durch eine Studie von Helbig und Wrase⁷⁷ – in Berlin sind uns aus den anderen Landesparlamenten in jüngerer Zeit keine weiteren Anfragen bekannt, in der die Verwaltungspraxis zum Sonderungsverbot thematisiert wurde. Die Anfrage in Hamburg führte dazu, dass die zuständige Behörde 13 Schulen dazu aufforderte, ihr Schulgeld zu senken, und androhte, im anderen Fall die Genehmigung zu entziehen.⁷⁸ Obwohl die hessischen Schulen viel höhere Gebühren verlangen als die Hamburger Schulen, hatten die dortigen Anfragen zum Sonderungsverbot jedoch überhaupt keine Konsequenzen, da in Hessen keine gesetzliche Grundlage existiert, in der Regelungen zum Schulgeld aufgestellt sind.⁷⁹

⁷⁶ Bürgerschaft der Freien Hansestadt Hamburg 2008.

⁷⁷ Helbig, Wrase 2017.

⁷⁸ »Behörde mahnt 13 Privatschulen ab«, in *Die Welt* vom 15. September 2009. www.welt.de/regionales/hamburg/article4543052/Behoerde-mahnt-13-Privatschulen-ab.html (Zugriff vom 19.05.2017).

⁷⁹ Helbig, Wrase 2017.

Literatur

- Allmendinger, Jutta 2012. *Schulaufgaben. Wie wir das Bildungssystem verändern müssen, um unseren Kindern gerecht zu werden*. München: Pantheon.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016. *Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatoren-gestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration*. Bielefeld: Bertelsmann.
- Bourdieu, Pierre 1983. »Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital«, in *Soziale Ungleichheiten, Band 2. Sonderband der Sozialen Welt*, hrsg. von Kreckel, Reinhard, S. 183-198. Göttingen: Schwartz.
- Bürgerschaft der Freien Hansestadt Hamburg 2008. *Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Ties Rabe (SPD) vom 23.6.2008 und Antwort des Senats*. Drucksache 19/598.
- BVerfGE 1986. »Urteil des Ersten Senats vom 8.4.1986, 1 BvL 8, 16/84«, in *Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Band 75, hrsg. vom Bundesverfassungsgericht, S. 40-63. Karlsruhe: Mohr Siebeck.
- BVerfGE 1992. »Beschluss des Ersten Senats vom 16.12.1992, 1 BvR 167/87«, in *Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Band 88, hrsg. vom Bundesverfassungsgericht. Karlsruhe: Mohr Siebeck.
- BVerfGE 1994. »Beschluss des Ersten Senats vom 9.3.1994, 1 BvR 682, 712/88«, in *Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE)*, Band 90, hrsg. vom Bundesverfassungsgericht, S. 107-127. Karlsruhe: Mohr Siebeck.
- Collins, Randall 2012 [1971]. »Bildungsstratifikation aus funktionalistischer und konflikttheoretischer Perspektive«, in *Konflikttheorie. Ausgewählte Schriften*, hrsg. von Rössel, Jörg, S. 157-185. Wiesbaden: Springer VS.
- Dronkers, Jaap; Avram, Silvia 2009. »Choice and effectiveness of private and public schools in seven countries. A reanalysis of three PISA data sets«, in *Zeitschrift für Pädagogik* 55, 6, S. 895-909.
- Dronkers, Jaap; Avram, Silvia 2015. »What can international comparisons teach us about school choice and non-governmental schools in Europe?«, in *Comparative Education* 51, 1, S. 118-132.
- Eisinger, Bernd; Warndorf, Peter K.; Falterbaum, Johannes; Feldt, Jochen 2007. *Grenzen der Belastbarkeit privater Haushalte mit Schulgeld vor dem Hintergrund des Sonderungsverbotes nach Art. 7 GG: Eine Untersuchung für das Land Baden-Württemberg*. Norderstedt: Books on Demand.
- Esser, Hartmut 1993. *Soziologie. Allgemeine Grundlagen*. Frankfurt a. M., New York: Campus.
- Esser, Hartmut 1999. *Soziologie. Spezielle Grundlagen. Band 1: Situationslogik und Handeln*. Frankfurt a. M., New York: Campus.
- Esser, Hartmut 2000. *Soziologie. Spezielle Grundlagen. Band 2: Die Konstruktion der Gesellschaft*. Frankfurt a. M., New York: Campus.
- Esser, Hartmut 2001. *Soziologie. Spezielle Grundlagen. Band 6: Sinn und Kultur*. Frankfurt a. M., New York: Campus.
- Füssel, Hans-Peter; Leschinsky, Achim 2008. »Der institutionelle Rahmen des Bildungswesens«, in *Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland*, hrsg. von Cortina, Kai S. et al., S. 131-203. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Gerhards, Jürgen; Hans, Silke; Carlson, Sören 2016. *Klassenlage und transnationales Humankapital. Wie Eltern der mittleren und oberen Klassen ihre Kinder auf die Globalisierung vorbereiten*. Wiesbaden: Springer VS.
- Greshoff, Rainer; Schimank, Uwe 2005. »Hartmut Esser«, in *Aktuelle Theorien der Soziologie*, hrsg. von Kaesler, Dirk, S. 231-249. München: C. H. Beck.
- Gürlevik, Aydin; Palentien, Christian; Heyer, Robert 2013. *Privatschulen versus staatliche Schulen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Hantschick, Monika 2015. *Privatschulen in Frankfurt a. M. Allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft und sonstiger Trägerschaft (ohne Förderschulen)*. Frankfurt a. M.: Dezernat für Bildung und Frauen der Stadt Frankfurt a. M.
- Helbig, Marcel; Nikolai, Rita 2015. *Die Unvergleichbaren. Der Wandel der Schulsysteme in den deutschen Bundesländern seit 1949*. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.

- Helbig, Marcel; Nikolai, Rita 2017. *Alter Wolf im neuen Schafspelz? Die Persistenz sozialer Ungleichheiten im Berliner Schulsystem*. WZB Discussion Paper P 2017-001. Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.
- Helbig, Marcel; Wräse, Michael 2017. *Übersicht über die Vorgaben zur Einhaltung des Sonderungsverbots in den Bundesländern*. Aktualisierte und ergänzte Fassung auf der Grundlage der in NVwZ entwickelten Kriterien. WZB Discussion Paper P 2017-004. Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.
- Helsper, Werner; Kramer, Rolf-Torsten; Thiersch, Sven 2014. »Habitus – Schule – Schüler: Eine Einleitung«, in *Schülerhabitus. Theoretische und empirische Analysen zum Bourdieuschen Theorem der kulturellen Passung*, hrsg. von Helsper, Werner; Kramer, Rolf-Torsten; Thiersch, Sven, S. 7-29. Wiesbaden: Springer VS.
- Jungbauer-Gans, Monika; Lohmann, Henning; Spieß, C. Katharina 2012. »Bildungsungleichheiten und Privatschulen in Deutschland«, in *Soziologische Bildungsforschung*, hrsg. von Becker, Rolf; Solga, Heike, S. 64-85. Wiesbaden: Springer VS.
- Kann, Caroline 2017. *Schulschließungen und Umbau von Schulstandorten. Steuerungsansätze bei sinkenden Schülerzahlen und die Rolle der Privatschulen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Kohn, Melvin 1977. *Class and conformity. A study in values: with a reassessment*. Homewood: Dorsey Press.
- Koinzer, Thomas; Mayer, Tanja 2015. »Private Schulen – Entwicklung und empirische Befunde unter besonderer Berücksichtigung des Grundschulwesens«, in *Zeitschrift für Grundschulforschung* 8, 2, S. 28-41.
- Koinzer, Thomas; Nikolai, Rita; Waldow, Florian 2017. *Private school and school choice in compulsory education. Global change and national challenge*. Wiesbaden: Springer VS (im Erscheinen).
- Kraul, Margret 2015. *Private Schulen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Kraul, Margret 2017. *Pädagogischer Anspruch und soziale Distinktion. Private Schulen und ihre Klientel*. Wiesbaden: Springer VS.
- Kühne, Stefan; Kann, Caroline 2012. »Private (Grund-)Schulen als blinder Fleck der öffentlichen Daseinsvorsorge? Regionale Analysen zu Entwicklungen in der deutschen Privatschullandschaft«, in *Die Deutsche Schule* 104, 3, S. 256-278.
- Lohmann, Henning; Spieß, C. Katharina; Feldhaus, Christoph 2009. »Der Trend zur Privatschule geht an bildungsfernen Eltern vorbei«, in *DIW Wochenbericht* 38, S. 640-646.
- Mayer, Tanja; Koinzer, Thomas 2014. »Schulwahl. Grundlegende Theorien und Befunde und einige kritische (Nach-)Fragen«, in *Engagement. Zeitschrift für Erziehung und Schule* 32, 3, S. 161-173.
- Nikolai, Rita; Koinzer, Thomas 2017. »Long tradition, moderate distribution and growing importance – private schools in Germany as 'change agents' of school choice«, in *Private school and school choice in compulsory education*, hrsg. von Koinzer, Thomas; Nikolai, Rita; Waldow, Florian. Wiesbaden: Springer VS (im Erscheinen).
- Reuter, Lutz R. 2002. »Privatization of education: the case of Germany«, in *Education and the Law* 14, 1-2, S. 91-98.
- Riedel, Andrea; Schneider, Kerstin; Schuchart, Claudia; Weishaupt, Horst 2010. »School choice in German primary schools: how binding are school districts?«, in *Journal for educational research online* 2, 1, S. 94-120.
- Schütz, Anna; Idel, Till-Sebastian 2013. »Schule und das Verhältnis privater und öffentlicher Interessen – ein schultheoretischer Kommentar zu diesem Band«, in *Privatschulen versus staatliche Schulen*, hrsg. von Gürlevik, Aydin; Palentien, Christian; Heyer, Robert, S. 297-308. Wiesbaden: Springer VS.
- Schwabenbauer, Thomas 2011. »Privatschulfinanzierung unter Haushaltsvorbehalt«, in *Die Öffentliche Verwaltung* 64, S. 672-680.
- Schwarz, Judith; Habeck, Corinna; Gruehn, Sabine; Koinzer, Thomas 2017. »School choice in German primary schools«, in *Private school and school choice in compulsory education*, hrsg. von Koinzer, Thomas; Nikolai, Rita; Waldow, Florian. Wiesbaden: Springer VS (im Erscheinen).
- Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales 2014. *Handlungsorientierter Sozialstrukturaltas Berlin 2013. Ein Instrument der quantitativen, interregionalen und intertemporalen Sozialraumanalyse und -planung*. Berlin: Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales.

- Statistisches Bundesamt 2016. *Bildung und Kultur. Private Schulen. Fachserie 11, Reihe 1.1. Schuljahr 2015/2016*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Vogel, Johann Peter 2011. »Eindämmen oder Kooperieren? Rechtsfragen zum Verhältnis von staatlichen und freien Schulen in Zeiten des Schülerschwunds«, in *Die Öffentliche Verwaltung* 64, S. 661-672.
- Weiß, Manfred 2011. *Allgemeinbildende Privatschulen in Deutschland. Bereicherung oder Gefährdung des öffentlichen Schulwesens?* Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Wißmann, Hinnerk 2015. »Komentierung zu Art. 7 – III«, in *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, hrsg. von Kahl, Wolfgang; Waldhoff, Christian, Walter, Christian, S. 143-220. München: Verlag Franz Vahlen.
- Wräse, Michael; Helbig, Marcel 2016. »Das missachtete Verfassungsgebot – Wie das Sonderungsverbot nach Art. 7 II 3 GG unterlaufen wird«, in *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, S. 1591-1598.

Zusammenfassung: Die Genehmigung einer privaten Ersatzschule darf in Deutschland nur gewährt werden, wenn »eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird« (Art 7 Abs. 4 S. 3 GG). Dieses Sonderungsverbot wird in den Bundesländern unterschiedlich umgesetzt. Bei seiner rechtlichen Umsetzung wird sich dabei ausschließlich auf Vorgaben zur Einhaltung des Schulgelds konzentriert. Es wird auf weitere Gründe eingegangen, warum der Zugang zu Privatschulen sozial ungleich ist. Wir zeigen in diesem Beitrag anhand von Daten aus Berlin (rechtlicher Verstoß gegen das Sonderungsverbot) und Rheinland-Pfalz (faktisches Verbot von Schulgeld), dass der Verzicht auf Schulgeld zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung zur Einhaltung des Sonderungsverbots ist.

Stichworte: Privatschulen, soziale Ungleichheit, Sonderungsverbot, Schulrecht

Private schools and the social question. Legal efforts haven't stopped the discrimination of pupils in the German Laender

Summary: A prerequisite for state approval is that private substitute schools should not discriminate pupils because of the financial status of their parents (Art. 7 Abs. 4 GG). This prohibition is implemented differently in the German Laender and is concentrated on legal requirements that fees for high schools should not be levied. The article discusses additional reasons why access to private schools is socially unequal. Focussing on data from Berlin (legal infringement against the discrimination of pupils) and Rhineland-Palatinate (prohibition of school fees), it is shown that although abolishing school fees is necessary, it is insufficient for complying to the legislation prohibiting the segregation of pupils.

Keywords: private schools, social inequality, prohibition of discrimination, school legislation

Autoren

Marcel Helbig
 Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung
 Reichpietschufer 50
 10785 Berlin
 marcel.helbig@wzb.eu

Rita Nikolai
 Humboldt-Universität zu Berlin
 Institut für Erziehungswissenschaften
 Geschwister-Scholl-Straße 7
 10117 Berlin
 rita.nikolai@hu-berlin.de

Michael Wräse
 Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung
 Reichpietschufer 50
 10785 Berlin
 michael.wräse@wzb.eu